

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 06 66 646 ppbn d



## Inhalt

Gerhard Schröder MdB sieht rechtsstaatliche Grundsätze durch das Auftreten sogenannter V-Leute außer Kraft gesetzt. Seite 1

Ruth Zutt MdB begründet, warum sie die Blockadeaktion von Mutlangen während der vergangenen Woche mitgetragen hat. Seite 3

Christian Krause, Studiengruppe Sicherheit und Abrüstung der Friedrich-Ebert-Stiftung, analysiert die Rolle der Pershing 2 für die sicherheitspolitische Lage der Bundesrepublik. Seite 5

38. Jahrgang / 171

7. September 1983

Lehren aus dem V-Mann-Skandal

Vorschläge der SPD sollten endlich Gesetz werden

Von Gerhard Schröder MdB

Als in Krefeld Steine flogen, sollten wenigstens die Nachwirkungen Herbert Schnoor, den nordrhein-westfälischen Innenminister, treffen. Kohl und Zimmermann hatten es schon immer gewußt. Die Liberalität von Schnoor gegenüber Demonstranten bringt den Staat in Gefahr. Im nordrhein-westfälischen Landesparlament wurde ein Schauprozeß in Gang gesetzt. Der Innenminister sollte gehen.

Nun sind sie kleinlaut geworden, jene Herren. Es scheint sich doch herauszustellen, daß ein V-Mann des Berliner Verfassungsschutzes in Krefeld kräftig mitgemischt hat. Eine peinliche Panne? Nein, ein Skandal! Der Staat nicht als Hüter der Ordnung, sondern als deren Zerstörer. In dem Bemühen, die Friedensbewegung zu diskreditieren, scheint gewissen Herren jedes Mittel recht. Man wird sich das merken müssen in diesem Herbst.

Allein damit ist es nicht getan. Das Verhalten von Lumers Spezi wirft grundsätzliche Fragen auf, die der Gesetzgeber beantworten muß. Es scheint, daß der Wille der Strafverfolgungsbehörden und ihrer politischen Hintermänner, einen Täter zu präsentieren, rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft setzt. Es geht um das Problem der V-Leute schlechthin, ihren Einsatz und ihre Verwendung im Strafprozeß.

1. Daß der Verfassungsschutz V-Leute einsetzt, um verfassungswidrige Bestrebungen zu beobachten, muß wohl hingenommen werden. Daß sich die Verfassungsschutzbehörden dabei - wie die Berliner "Tageszeitung" jüngst aufdeckte - zunächst um die organisatorische Festigung etwa rechts-



radikaler Gruppen verdient machen, um sie auf diese Weise besser beobachten zu können, geht zu weit. Und der Skandal wird perfekt, wenn während dieses Prozesses der zuständige Innenminister - wie in Niedersachsen geschehen - die durch staatliches Handeln vergrößerte Gefahr von rechts ständig bagatellisiert.

2. Daß auch die Ermittlungsbehörden glauben, bei der Bekämpfung von Schwerekriminalität auf V-Leute nicht verzichten zu können, mag noch hingenommen werden. Unerträglich ist aber, wenn diese V-Leute zu jenen Straftaten, die sie bekämpfen sollen, erst anstiften. Das gilt insbesondere, wenn es sich bei den späteren Tätern um Jugendliche handelt. Und genau das wird mehr und mehr zur Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Schwerekriminalität, insbesondere Banden- und Rauschgiftkriminalität lasse sich, so hören wir, anders nicht effektiv bekämpfen. Und so werden dann Lockspitzel eingesetzt, die sogar Jugendliche zu Straftaten bewegen. Heißt also der Zweck die Mittel? Es ist an der Zeit, sich auf die Aufgabe des Staates zu besinnen. Er wird unglaublich - und das Krefelder Beispiel belegt dies eindeutig -, wenn er Kriminalität, die zu bekämpfen er vorgibt, zunächst provoziert. Seine friedensstiftende Rolle gerät so ins Zwielficht. Das hat gefährliche Folgen für das Rechtsbewußtsein der Bürger.

Dies bedeutet, daß die Verantwortlichen den Einsatz sogenannter Lockspitzel, die andere zu Straftaten erst bewegen, zu unterbinden haben.

3. Wo das nicht geschieht, muß sichergestellt werden, daß Menschen, die durch V-Leute des Staates zu Straftaten angestiftet worden sind, nicht bestraft werden können. Denn der Staat verwirklicht seinen Strafanspruch, wenn er durch in seinem Auftrag handelnde V-Leute selbst Bedingungen für die Begehung der Straftat gesetzt hat. Die Rechtsprechung, die erst dann Strafflosigkeit annimmt, wenn eine "erhebliche" Einwirkung des polizeilichen Lockspitzels vorliegt, geht hier nicht weit genug. Jede für den Willen zur Tat relevante Einwirkung seitens des Staates beziehungsweise der für ihn Handelnden ist dem Staat als widersprüchliches Verhalten zuzurechnen und muß die Durchsetzung des Strafanspruches hindern. Hier ist der Gesetzgeber gefordert.
4. Besonders problematisch ist die Verwendung von V-Leuten im späteren Strafprozeß als Zeugen. Die Behandlung dieses Problems gibt Aufschluß darüber, ob die Ermittlungsbehörden das Strafverfahren beherrschen oder ob rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere das Prinzip der Unmittelbarkeit und das einer fairen Verteidigung noch Geltung haben. Es liegt auf der Hand, daß die Rechte des Angeschuldigten auf eine sachgemäße Verteidigung erheblich beeinträchtigt werden, wenn die Ermittlungsbehörden V-Leute als Zeugen anonym auftreten lassen oder gar ihre Vernehmung durch das Gericht selbst sperren.

Diese Praxis greift leider um sich, ohne daß sich die Obergerichte, die sich als Wächter eines fairen Verfahrens verstehen müßten, hinreichend zur Wehr gesetzt hätten. Es erscheint daher angemessen, den Vorschlag des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Fraktion zur Änderung des Paragraphen 251 a StPO erneut aufzugreifen. Er lautet schlicht:

- "Kann ein Zeuge oder Mitbeschuldigter nicht vernommen werden, weil eine Behörde
1. über seinen Aufenthalt keine Auskunft gibt oder
  2. eine Aussagegenehmigung nicht erteilt, so darf über Wahrnehmungen dieser Person nicht Beweis erhoben werden.

Dies gilt nicht, wenn der Angeklagte und der Verteidiger mit der Beweiserhebung einverstanden sind."

Das ist die einzig denkbare wahrhaft rechtsstaatliche Regelung des Problems. Sie macht jeglichen Manipulationsmöglichkeiten durch die Ermittlungsbehörden ein Ende. Der Vorschlag sollte deshalb Gesetz werden. (-/7.9.1983/ks/va)

+ + +



Warum ich in Mutlangen mitmache  
-----

Wir müssen die atomaren Risiken bewußter machen

Von Ruth Zutt MdB

Die Blockade eines NATO-Stützpunktes in Mutlangen, die am 1. September 1983, dem 44. Jahrestag der Hitlerschen Kriegserklärung, begann, hat von neuem Fragen an die politischen Parteien und einzelne Politiker über ihre Haltung zur Rüstungspolitik und Friedensbewegung ausgelöst.

Der NATO-Doppelbeschluß vom Dezember 1979 war von Anfang an in den Augen der daran beteiligten verantwortungsbewußten Politiker auf Abrüstung ausgerichtet, nicht auf das Gegenteil. Er bezweckte, die euro-strategischen Waffen beider Großmächte in Rüstungskontrollvereinbarungen einzubeziehen, also eine Aufrüstungsspirale zu vermeiden. Sein zweiter Teil - die Erklärung, bei einem Scheitern der Genfer Verhandlungen amerikanische Raketen im NATO-Gebiet zu stationieren - sollte seinem eigentlichen Herzstück, der Forderung nach ernsthaften Verhandlungen, Nachdruck verleihen. Schon der Beschluß selbst sah indessen vor, daß über die Stationierung amerikanischer Waffen endgültig erst nach Prüfung der Verhandlungsergebnisse entschieden wird.

Die SPD hat auf ihren Parteitagen in Berlin 1979 und in München 1982 den NATO-Doppelbeschluß als politisches Instrument gutgeheißen, gleichzeitig aber jeweils unterstrichen, daß es keine automatische Stationierung geben dürfe, sondern daß diese Frage erst nach Prüfung der Ende 1983 erreichten Verhandlungsergebnisse entschieden werden könne. Ich habe diesen Beschlüssen meiner Partei zugestimmt. Das Offenhalten der militärischen Optionen habe ich als ein wirksames Mittel zur Erreichung eines notwendigen Kompromisses zwischen den Supermächten angesehen.

Die politische Situation hat sich seit 1979, als der Doppelbeschluß gefaßt wurde, entscheidend verändert. Nicht nur, daß die Verhandlungen in Genf sehr spät angefangen haben, sie verlaufen auch schleppend. Doch gleichzeitig wird mehr gerüstet und insgesamt weniger verhandelt und gleichzeitig werden beklemmende Diskussionen über gewinnbare Atomkriege bei unseren Verbündeten geführt.



Rüstung und Planspiele erhöhen die Gefahr eines Atomkrieges in Europa. Auch die Äußerungen und Haltung der konservativen Bundesregierung, die sich auf die angebliche Automatik des Beschlusses zurückzieht, so als sei die Stationierung der neuen amerikanischen Waffensysteme in der Bundesrepublik schon heute beschlossen und unserer Entscheidung bereits entzogen, gehört dazu. Die Stationierung würde - man kann es drehen und wenden, wie man will - das Risiko eines auf Europa begrenzten Atomkrieges unabsehbar erhöhen. Über den Einsatz von stationierten Waffensystemen könnte die Bundesregierung nicht entscheiden, obwohl ein solcher Einsatz, nüchtern betrachtet, das Ende unseres Landes, unser und unserer Kinder Tod bedeutet.

Angesichts dieser wachsenden Gefahren hat sich die Angst in der Bevölkerung erhöht, und Umfragen ergeben eine breite Ablehnung gegenüber der Stationierung neuer amerikanischer Mittelstreckenraketen in Deutschland. Die moralische Verurteilung aller Atomwaffen durch die Kirchen schließlich und die wachsende Diskriminierung der - zugegeben - heterogenen Friedensbewegung haben mich bewogen, auch gewaltfreie Aktionen in meinen Handlungsspielraum einzubeziehen, um meine Haltung zu verdeutlichen. Ich halte die gewaltfreien Aktionen der Friedensbewegung für ein wirksames Mittel, die tiefe und begründete Angst der Menschen ins politische Bewußtsein zu bringen und auf diese Weise wirksam zu machen. Denn politisch verdient jede ernsthafte Anstrengung, die Gefahr einer atomaren Katastrophe bewußter zu machen, unsere Unterstützung. Darum habe ich die Blockade von Mutlangen bejaht und mitgemacht.

Ich bin mir klar darüber, daß in dieser Welt, die alles so lange reguliert, bis es nichts mehr zu regulieren gibt, schon das Sitzenbleiben vor einem Polizeilautsprecher eine Vorschriftsverletzung sein kann. Ich bin für mich selbst bereit, dies in Kauf zu nehmen. Die Bürgerrechtstradition, die von jeher auch vom zivilen Ungehorsam gelebt hat, war in Deutschland leider immer eher unterentwickelt. Die Entrüstung darüber, aus dem Mund von Leuten, die Ghandi, Martin Luther-King und die "Schwerter-Pflugscharen-Bewegung" in der UDR ohne weiteres gutheißen, halte ich für allzu scheinheilig.

(-/7.9.1983/ks/va)

+ + +



**Die Pershing 2 wirft erhebliche Probleme auf**  
-----

**Vorgeschobene Waffenplattform Bundesrepublik und die Konsequenzen**

Von Christian Krause

Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Studiengruppe Sicherheit und Abrüstung

Die 108 Pershing 2, die in der Bundesrepublik stationiert werden sollen, werden sich ausschließlich im Besitz amerikanischer Truppen befinden. Im Frieden werden sie nationalem amerikanischem Befehl unterstehen, erst im Verteidigungsfall werden sie dem NATO-Oberbefehlshaber für Europa, SACEUR, zugeteilt werden.

Das Problem der Mitbestimmung über den Einsatz der Pershing 2 muß daher zeitlich gesehen in zwei Phasen aufgeteilt werden. Die erste Phase erstreckt sich über die Zeitspanne, in der die Pershing national unterstellt sind. In dieser Phase müßte die Mitbestimmung bilateral zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten geregelt werden. Die zweite Phase beginnt mit der Unterstellung der Pershing 2 unter den Oberbefehl der NATO. In der zweiten Phase kann die Mitsprache der Bundesrepublik im Rahmen der Richtlinien von 1969 erfolgen.

Bisher gab es keinen Anlaß, darüber nachzudenken, ob sich die Bundesrepublik bilateral ein Mitspracherecht über auf ihrem Boden stationierte Atomwaffen sichern müßte. Die Pershing 2 ist in dieser Beziehung ein Novum. Der Grund liegt in der technischen Ausgestaltung dieses Waffensystems. Die Pershing 2 reicht bis in das Gebiet der Sowjetunion hinein, ist sehr treffgenau, und es gibt gegen sie praktisch keine Abwehr. Sie kann daher für strategische Aufgaben eingesetzt werden. Alle übrigen in der Bundesrepublik stationierten Waffensysteme können die Sowjetunion nicht erreichen und eignen sich nur für taktische Zwecke.

Taktische Einsätze sind nur im Rahmen von Kampfhandlungen sinnvoll. Taktische Atomwaffen erhalten erst dann Bedeutung, wenn der Verteidigungsfall eingetreten ist, also nach Unterstellung unter SACEUR. Vor diesem Zeitpunkt werden die USA auf keinen Fall die Atomsprengkörper freigeben. Die USA selbst aber können diese Waffen politisch nicht nutzen.

Wenn sie Druck auf den Ostblock ausüben wollten, müßten sie den Hebel bei der Sowjetunion ansetzen und nicht bei den mitteleuropäischen Volksdemokratien, deren Gebiet mit taktischen Atomwaffen erreichbar ist. Die Pershing 2 dagegen würden sich für diesen Zweck eignen. Um sie politisch zur Geltung zu bringen, bedarf es nicht einmal besonderer Maßnahmen. Sie werden sich ständig in hoher Bereitschaft befinden und könnten unbenutzt in ihre Abschußpositionen gebracht werden. Allein ihr Vorhandensein in der Bundesrepublik wird von der Sowjetunion als latente Drohung aufgefaßt werden müssen, die jederzeit akut werden kann.

Um beurteilen zu können, wie dringlich die Lösung des Problems der Pershing 2 für die Bundesrepublik ist, sind zwei Fragen zu prüfen. Die erste ist, wie wahrscheinlich es ist, daß die USA ihre in der Bundesrepublik stationierte Pershing 2 gegen die Sowjetunion politisch nutzen werden. Könnte diese Möglichkeit ganz ausgeschlossen werden, wäre eine Regelung der Mitsprache überflüssig. Die andere Frage schließt sich daran an. Wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Pershing 2 von den USA benutzt wird, um politischen Druck gegen die Sowjetunion auszuüben, dann muß geprüft werden, welche Folgen das für die Bundesrepublik haben könnte. Je schwerwiegender die möglichen Folgen für die Bundesrepublik sind, um so dringlicher ist die Regelung der Mitsprache.



Ein Argument, das gegen politische Alleingänge der USA mit Pershing 2 als Drohmittel spricht, ist die Tatsache, daß diese auf Grund eines NATO-Beschlusses in der Bundesrepublik stationiert werden. Daraus ergibt sich, daß sie in Übereinstimmung mit den Zielen und der Strategie der NATO verwendet werden sollen und nicht zur nationalen Verfügung der USA stehen. Was bedeutet das? Wie Walther Stützle kürzlich noch einmal deutlich hervorhob, ist die Atlantische Allianz als Verteidigungsbündnis gegründet und entwickelt worden. Für eine andere Politik und Strategie habe sie kein Mandat. In der Militärstrategie der Allianz, schrieb Stützle, gehe es nicht um die Frage, ob in einer politischen Konfliktsituation Schwächen des Warschauer Paktes mit Hilfe der Streitkräfte politisch offensiv und expansiv genutzt werden könnten. Im NATO-Vertrag und in der NATO-Strategie sei knapp und unmißverständlich festgelegt, es sei das Ziel der Allianz, die Integrität und Sicherheit des nordatlantischen Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen. Wenn die Pershing 2 ausschließlich nach diesen Grundsätzen verwendet würden, gäbe es für die Bundesrepublik kein Mitspracheproblem.

Aber gerade über die politische und militärische Zielsetzung der Allianz sind im Bündnis Meinungsverschiedenheiten aufgekommen und auf diese spielt Stützle an. Der amerikanische Verteidigungsminister hat in seinem Jahresbericht für das Finanzjahr 1983 an den Kongreß strategische Gedanken entwickelt, die darüber hinausgehen, im Konfliktfall nur die Integrität des eigenen Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen. Er will im Falle eines sowjetischen Angriffs, wo er auch immer erfolgt, den Krieg ausweiten und Gegenoffensiven führen, wo der Gegner verwundbar ist. Diese Strategie wird auch horizontale Eskalation genannt. Sie ist nicht auf Defensive, sondern auf Sieg eingestellt.

Als Punkt, an dem ein Krieg ausbrechen könnte, nannte der amerikanische Verteidigungsminister den Persischen Golf, als Punkt, an dem die Sowjetunion verwundbar sei, nannte er Polen. Das läßt den Schluß zu, daß die neue amerikanische Strategie im Falle eines Konfliktes am Persischen Golf eine Gegenoffensive im bis dahin vom Kriege noch unberührten Europa für zweckmäßig halten könnte. Einer solchen Gegenoffensive könnte eine Drohung mit Pershing 2 vorausgehen.

Es soll hier nicht unterstellt werden, daß die USA einen Konflikt am Persischen Golf auf Europa übertragen würden, ohne ihre NATO-Partner vorher zu konsultieren. Aber es soll auch nicht verkannt werden, daß die amerikanischen Streitkräfte in Europa, zu denen unter anderem die 6. Flotte im Mittelmeer gehört, genau wie die 7. US-Armee in der Bundesrepublik und die amerikanischen Luftstreitkräfte in Europa, völlig unbeteiligt bleiben, wenn am Persischen Golf, also außerhalb des NATO-Gebietes, ein Krieg ausbricht, an dem die USA beteiligt sind. Selbstverständlich wird es Bereitschaftsmaßnahmen geben und selbstverständlich wird Unterstützung gewährt werden. In einer solchen Krise werden die strategischen Meinungsunterschiede zwischen den USA und der NATO verschärft ausbrechen, das heißt, die USA würden versuchen, auch die NATO zu Unterstützungsmaßnahmen für den Krieg am Persischen Golf zu gewinnen. In einem solchen Falle wäre es für ein Krisenmanagement unerlässlich zu wissen, daß die Pershing 2 aus dem Spiel bleiben, daß sie in keinem Falle in das militärische Verbundsystem der USA zwischen ihren Streitkräften in Europa und am Persischen Golf hineingezogen werden können.

Aus diesen Überlegungen kann man folgende Schlüsse ziehen: Es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß die Pershing 2 unter normalen politischen und militärischen Verhältnissen zwischen Ost und West von den USA als Druckmittel gegen die Sowjetunion verwendet werden. In politischen Krisen, oder im Rahmen der horizontalen Eskalation eines außereuropäischen Konflikts, kann das jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ja es wäre sogar wahrscheinlich, daß in einer Krise die Pershing 2 erhöhte Unsicherheit hervorrufen würden und das Krisenmanagement erschweren, wenn sie nicht unter einem Sonderstatus stünden, der sie von den übrigen amerikanischen Streitkräften in Europa abhebt. Ohne einen Sonderstatus der Pershing 2 wären diese Waffensysteme Ursache ständigen Argwohns auch im Osten und allein ihre Anwesenheit könnte das politische Klima in Europa verschlechtern.



Gerade im Hinblick auf den Krisenfall müssen auch die Folgen der Stationierung für die Bundesrepublik berücksichtigt werden. Bisher war die Bundesrepublik ihrem Status nach ein Mitglied der NATO wie andere, wenn auch unverwechselbare politische und militärische Besonderheiten nicht geleugnet werden können. Sollte die Pershing ohne einschränkende Maßnahmen in der Bundesrepublik stationiert werden, bekäme die Bundesrepublik im internationalen Kräftespiel eine weitere Rolle zudiktiert, nämlich die einer vorgeschobenen strategischen Waffenplattform der USA. Wenn das Territorium eines Staates durch eine fremde Macht nach freiem Willen genutzt werden kann, um dritte Staaten zu bedrohen, dann bedeutet das einen erheblichen Souveränitätsverlust. Im Falle des NATO-Doppelbeschlusses hat keine Seite beabsichtigt, der Bundesrepublik das anzutun. Aber das Faktum besteht, und man muß sich mit ihm auseinandersetzen.

Wie würden die Sowjets reagieren, wenn die USA in einer Krise von deutschem Boden aus mit Pershing 2 drohen oder wenn die Sowjets nur fürchteten, mit einer solchen Drohung rechnen zu müssen? Da es gegen die Pershing keine direkte Abwehr gibt, wenn sie erst einmal abgeschossen worden ist, kommen nur zwei Antworten auf eine Drohung in Frage. Die erste wäre die Gegendrohung mit Vergeltung durch sowjetische Raketen. Sollte der Konflikt zwischen den beiden Weltmächten außerhalb Europas aber schon eine hohe Eskalationsstufe erreicht haben, zum Beispiel wenn dort regional schon die Atomschwelle überschritten wurde, dann käme sogar ein Präventivschlag zur Ausschaltung der Pershing 2 in Betracht. Er könnte aus einem konventionellen Überraschungsschlag der sowjetischen Luftwaffe auf die atomaren Depots oder auf die Waffensysteme selbst bestehen, er könnte jedoch auch bereits auf der atomaren Stufe erfolgen. In beiden Fällen würde die Bundesrepublik in eine üble Lage geraten, ohne selbst am Konflikt beteiligt zu sein.

Damit kann auch die Frage nach den Folgen für die Bundesrepublik beantwortet werden. Die Bundesrepublik könnte nach der Stationierung der Pershing 2 auf ihrem Territorium in eine Lage geraten, die ihre Existenz bedroht, ohne selbst am Konflikt zwischen den Weltmächten beteiligt zu sein. Außerdem würde die Stationierung der Pershing 2, ohne daß dieses Waffensystem einen Sonderstatus erhält, für die Bundesrepublik einen Verlust an Souveränität mit sich bringen, der mit dem NATO-Doppelbeschuß nicht beabsichtigt war. Das Problem der Pershing 2 muß also aus der Sicht der Bundesrepublik dringend gelöst werden.  
(-/7.9.1983/ks/va)

+            +            +

---

Der Text ist einer längeren Darstellung "Braucht die Bundesrepublik ein atomares Lebensrecht" von Brigadegeneral a.D. Christian Krause entnommen.

